Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 17.04.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.

Vormerkung:
Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze 2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge 2
§ 3 Zusätzliche Entschädigungen 4
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen 6
§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst 6
§ 6 Verpflegung im Einsatz- und Übungsdienst 6
§ 7 Inkrafttreten 7

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes, zu Grunde zu legen. Alle Einsatzzeiten ab der zweiten Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Für die erste Einsatzstunde findet keine Rundung statt und wird unabhängig von der Einsatzdauer vollständig anerkannt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der tatsächlich entstehende Verdienstausfall als auch die notwendigen Auslagen gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Einsätze im Rahmen des Helfer-vor-Ort Systems der Feuerwehr Rauenberg (§ 2 Abs. 3 Feuerwehrsatzung der Stadt Rauenberg).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gebietes des Rhein-Neckar-Kreis und der Städte Heidelberg und Mannheim wird den ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschaler

Auslagenersatz in Höhe von 15,00 Euro pro Lehrgangstag gewährt, sofern die Auslagen nicht durch Ersatz von Dritten ausgeglichen werden.

(3) Dem Feuerwehrkommandant oder einem seiner Stellvertreter, den Abteilungskommandanten oder deren Stellvertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart wird für übergemeindliche Sitzungen auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung gewährt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

(5) Für den besonderen Aufwand erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit anhaltender aktiver Atemschutzeinsatztauglichkeit nach FwDv 7 als pauschalen Auslagenersatz 50,00 Euro pro Jahr.

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- Feuerwehrkommandant
- bis zu zwei Stellv. Feuerwehrkommandanten
- ein Abteilungskommandant je Abteilung
- bis zu zwei Stellv. Abteilungskommandanten je Abteilung
- die Unterführer in allen Einsatzabteilungen
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- ein Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
- ein Jugendwart je Abteilung
- bis zu drei Stellv. Jugendwarte/ Jugendgruppenleiter in der Abteilung Rauenberg
- bis zu zwei Stellv. Jugendwarte/ Jugendgruppenleiter in den Abteilungen Rotenberg und Malschenberg
- ein Gerätewart je Abteilung
- bis zu drei Stellv. Gerätewarte in der Abteilung Rauenberg

- ein Stellv. Gerätewart in den Abteilungen Rotenberg und Malschenberg
- bis zu zwei Atemschutzgerätewarte in der Abteilung Rauenberg
- ein Atemschutzgerätewart in den Abteilungen Rotenberg und Malschenberg
- ein Kleiderwart je Abteilung
- ein Schriftführer je Abteilung

(2) Die zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für die in Abs. 1 bezeichneten Funktionen für die Gesamtfeuerwehr und die Abteilung Rauenberg beträgt für:

den Feuerwehrkommandanten	2.600,00 Euro/Jahr
den Stellv. Feuerwehrkommandanten	1.300,00 Euro/Jahr
den Stadtjugendwart	520,00 Euro/Jahr
den Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	390,00 Euro/Jahr
den Abteilungskommandanten	1.300,00 Euro/Jahr
den Stellv. Abteilungskommandanten	1.000,00 Euro/Jahr
den Unterführer	100,00 Euro/Jahr
den Jugendwart	650,00 Euro/Jahr
den Stellv. Jugendwart/ Jugendgruppenleiter	520,00 Euro/Jahr
den Gerätewart	900,00 Euro/Jahr
den Stellv. Gerätewart	250,00 Euro/Jahr
den Atemschutzgerätewart	500,00 Euro/Jahr
den Kleiderwart	100,00 Euro/Jahr
den Schriftführer	100,00 Euro/Jahr

Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen nach Abs. 1 in den Abteilungen Rotenberg und Malschenberg werden die vorstehend genannten Beträge in Höhe von 75% gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo- Fr 7.00 bis 17.00 Uhr) auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 16,00 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten die § 1 und 2 dieser Satzung analog.

§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienste wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 12,50 Euro pro Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

§ 6 Verpflegung im Einsatz- und Übungsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben nach Einsätzen über vier Stunden Anspruch auf Verpflegung (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG). Trinkwasser stellt die Stadtverwaltung, unabhängig von der Einsatzdauer, für alle Einsatzkräfte zur Verfügung.

(2) Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Bei Einsätzen mit kürzerer Einsatzdauer entscheidet der Feuerwehrkommandant oder einer seiner Stellvertreter über die Verpflegung im Einzelfall.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 22.11.2012 außer Kraft.

Rauenberg, den 18.04.2024

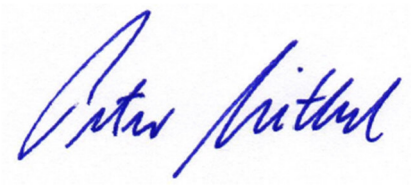

Norina Waßer
Zertifikatsinhaber:
CN=Norina Waßer
C=DE

Zertifikatsaussteller:

gez. Peter Seithel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rauenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.